

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hockenheim-Ring ADAC FSZ GmbH (ADAC)

§ 1 Allgemeines

Die Teilnahme am Fahrsicherheitstraining (Veranstaltung) der Hockenheim-Ring ADAC FSZ GmbH (ADAC) erfolgt zu den nachfolgenden Bedingungen:

- 1.1. Teilnehmer können aktiv und passiv an der Veranstaltung teilnehmen.
 - 1.1.a. Zur aktiven Teilnahme an der Veranstaltung sind nur solche Personen berechtigt, die zuvor angemeldet wurden und im Besitz einer Anmeldebestätigung sind, die Teilnahmegebühr entrichtet haben, im Besitz einer für das jeweilige Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis sind und, sofern sie mit einem fremden Fahrzeug an der Veranstaltung teilnehmen möchten, eine Einverständniserklärung des Fahrzeughalters nachweisen können. Aktive Teilnehmer nehmen als Fahrer an der Veranstaltung teil.
 - 1.1.b. Zur passiven Teilnahme an der Veranstaltung sind Personen berechtigt, die eine Mitfahrgebuhr entrichtet haben. Die Mitfahrgebuhr berechtigt zum Aufenthalt auf dem Trainingsgelände (Gelände) als Besucher und Beifahrer. Die Mitfahrgebuhr berechtigt nicht zur aktiven Teilnahme an der Veranstaltung als Fahrer.
 - 1.1.c. Die Teilnahme von Begleitpersonen ist ausschließlich bei bestimmten Pkw-Trainings gestattet. Bei Trainings mit gestelltem Fahrzeug sind keine Begleitpersonen zugelassen. Sofern der Teilnehmer mit Begleitperson(en) zum Training anreist, ist der ADAC grundsätzlich berechtigt, diesen den Zutritt zum Gelände zu versagen. Begleitpersonen dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Genehmigung des Sicherheitstrainers auf das Trainingsgelände. Für Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt generell verboten. Personen unter 16 Jahren sind lediglich berechtigt, sich auf dem Parkplatz aufzuhalten.
- 1.2. Der Teilnehmer hat den Besitz seiner gültigen Fahrerlaubnis vor der Veranstaltung durch Vorlage seines Führerscheins nachzuweisen.
- 1.3. Auf dem Trainingsgelände gelten sämtliche verkehrsrechtlichen Regeln, insbesondere jene der StVO und StVZO. Der Teilnehmer ist für die Verkehrssicherheit seines Fahrzeugs selbst verantwortlich. Eine Überprüfung des Fahrzeuges durch den ADAC findet nicht statt. Es besteht Gurtnalegepflicht. Während der Veranstaltung gilt absolutes Drogen- und Alkoholverbot (0,0 Promille). Für die Teilnahme an Motorradtrainings- und Rollerkursen ist das Tragen kompletter Schutzkleidung Voraussetzung.
- 1.4. Während des Kurses ist den Anweisungen der Trainer unbedingt Folge zu leisten, ein Lostfahren in die jeweilige Übung darf nur nach ausdrücklicher Fahrfreigabe seitens der ADAC-Trainer erfolgen. Bei Verstößen gegen diese Anweisungen oder die Regeln der StVO, die geeignet sind, den Teilnehmer selbst, andere Personen oder Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden, kann ein Teilnehmer vom Kurs ausgeschlossen werden, ohne dass ein Anspruch auf Rückzahlung der Kursgebuhr besteht.
- 1.5. Der ADAC behält sich das Recht vor, Veranstaltungen zu verschieben oder auch abzusagen, wenn sich weniger als acht Teilnehmer angemeldet haben oder die Wetterverhältnisse eine Durchführung des Kurses nach Einschätzung des verantwortlichen Trainers ohne Gefährdung der Teilnehmer oder der benutzten Fahrzeuge nicht zulassen. Bei bestimmten Übungen mit Smart Fahrzeugen bis Baujahr August 2002 gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h. Ebenso können Veranstaltungen aufgrund von (einflussnehmenden) Großveranstaltungen, die auf dem Gelände der Hockenheimring GmbH stattfinden, abgesagt oder verschoben werden. Dabei ist es unerheblich, ob der Termin dieser Großveranstaltung zum Zeitpunkt der Trainingsöffnung bereits bekannt war.
- 1.6. Die Platz- und Betriebsordnung ist bei allen Veranstaltungen zu beachten und einzuhalten. Bei Verstoß gegen § 1 sind jegliche Haftungsansprüche gegenüber dem ADAC ausgeschlossen.

§ 2 Leistungen und Preise

Für die vertraglichen Leistungen gelten die Beschreibungen für den Veranstaltungszeitraum gemäß Angebot. Die Anmeldung zu der Veranstaltung ist verbindlich. Ein bedingter Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Bei der Anmeldung herangezogene Prospekte Dritter, wie z. B. Orts- oder Hotelprospekte, haben lediglich unverbindlichen Informationscharakter ohne Gewährleistung für den Inhalt. Individualabreden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie vom ADAC schriftlich bestätigt werden.

§ 3 Versicherungen

Jeder Teilnehmer an der Veranstaltung ist verpflichtet, selbst für eine gültige Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung und ggf. eine Fahrzeug-Vollversicherung zu sorgen. Es besteht kein Versicherungsschutz seitens des ADAC. Auf Anforderung ist jeder Teilnehmer verpflichtet, dem ADAC einen Nachweis des Versicherungsschutzes vorzulegen. Ohne ausreichenden Versicherungsschutz ist die Teilnahme an der Veranstaltung nicht gestattet.

Für alle Trainings mit eigenem Fahrzeug besteht die Möglichkeit eine subsidiäre Tageskaskoversicherung vor Beginn der Veranstaltung abzuschließen. Die aktuellen Informationen und Versicherungsbedingungen erhalten Sie auf Anfrage bei der Hockenheim-Ring ADAC FSZ GmbH.

§ 4 Zahlungsbedingungen und Widerrufsrecht

Zahlungsziel des Rechnungsbetrages ist 10 Tage nach Erhalt der Rechnung/Buchungsbestätigung ohne Skonto. Bei Zahlungsverzug ist der ADAC berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% Punkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszins zu berechnen. Für jede Mahnung wird nach Verzugsbeginn eine Mahngebühr von € 10,- erhoben.

Bei Zahlung mit Visa, Mastercard oder Paypal erfolgt die eigentliche Abbuchung mit Erstellung der Rechnung und Versand des Gutscheins.

4.1. Einzelkunden

- 4.1.a. Vor Beginn der Veranstaltung ist eine Stornierung der Teilnahme zu folgenden Bedingungen möglich: Bei Stornierung ab 14 Tage vor Veranstaltungstermin fallen 20 % der Trainingsgebühren als Stornogegebühren an. Bei Stornierung ab 7 Tage vor Veranstaltungstermin fallen 100 % der Trainingsgebühren als Stornogegebühren an. Die Stornierung bedarf der Schriftform, per Post, Telefax oder E-Mail. Die Rechtzeitigkeit der Stornierung bestimmt sich nach deren Eingang beim Veranstalter. Anfallende Stornogegebühren sind sofort zur Zahlung fällig. Ein einmaliges kostenfreies Umbuchen ist möglich, sofern die Leistung „Stornoschutz“ bei der Veranstaltungsbuchung gewählt wurde. Bei Nichtteilnahme an einem gebuchten Kurs entsteht kein Anspruch auf Erstattung der Kursgebuhr. Ein nicht rechtzeitiges Erscheinen steht einem Nichterscheinen gleich.
- 4.1.b. Dem Teilnehmer ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die vorgenannte Stornogebuhr ist. Der ADAC ist berechtigt, die Stornogegebühren gegen eine bereits entrichtete Teilnahmegebuhr aufzurechnen. Im Übrigen werden bereits entrichtete Teilnahmegebühren zurückerstattet.
- 4.1.c. Gutscheine können nur vom Käufer innerhalb der gesetzlichen Rückgabefrist storniert werden. Es wird eine Bearbeitungsgebuhr von 15,00 Euro erhoben.
- 4.1.d. Bei Rechtsgeschäften gemäß dem Fernabsatzgesetz geltend die abweichenden Regelungen nachfolgend unter 4.3

4.2. Firmen- und Gruppenbuchung

4.2.a. Für alle gebuchten Veranstaltungen ist eine Anzahlung in Höhe von 50 % des Rechnungsbetrages nach Vertragsunterzeichnung zu leisten. Sollte die Zahlung nicht bis zum Fälligkeitstag erfolgt sein, so entfällt der Anspruch auf

Teilnahme/Durchführung an der Veranstaltung; bei Vermietung entfällt der Mietanspruch. Der Restbetrag wird nach der Veranstaltung als Endabrechnung zu den üblichen Zahlungsbedingungen gestellt.

- 4.2.b. Bei Stornierung/Absage zwischen dem 90. und 61. Tag vor Beginn der Veranstaltung werden 50 %, bei Absage ab dem 60. Tag vor Beginn der Veranstaltung werden 80 %, bei Absage ab dem 30. Tag vor Beginn der Veranstaltung werden 100 % der Kurs-/Mietgebuhr berechnet. Für die Berechnung der Stornogebuhr ist ausschlaggebend der Termin des ersten Veranstaltungstages, 00:00 Uhr. Maßgebend ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim ADAC. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform. Für den Fall, dass der ADAC wegen Vertragsverletzungen des Mieters, insbesondere wegen Verstoßes gegen § 8.1.b, vom Vertrag zurücktritt, hat der ADAC Anspruch auf die gesamte Kurs-/Mietgebuhr.
 - 4.2.c. Dem Buchenden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die vorgenannte Stornogebuhr ist. Der ADAC ist berechtigt, die Stornogegebühren gegen eine bereits entrichtete Teilnahmegebuhr aufzurechnen. Im Übrigen werden bereits entrichtete Teilnahmegebühren zurückerstattet.
- ### 4.3. Widerrufsrecht
- 4.3.a. Sofern der Teilnehmer Verbraucher (§ 13 BGB) ist und der Vertrag außerhalb unserer Geschäftsräume gemäß § 312b BGB oder im Wege eines Fernabsatzvertrages nach § 312b abgeschlossen wurde, hat der Teilnehmer das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses oder beim Erwerb von Gütscheinen, an dem der Teilnehmer oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, den Gütschein in Besitz genommen hat. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Teilnehmer, uns (Hockenheim-Ring ADAC FSZ GmbH, Am Motodrom, D-68766 Hockenheim, Telefon: 06205-292515, Fax: 06205-292511, E-Mail: info@fsz-hockenheimring.de), mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Dafür kann das beigefügte (verlinkte) Muster-Widerrufsformular verwendet werden, die Verwendung ist jedoch nicht vorgeschrieben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Teilnehmer die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.
 - 4.3.b. Wenn der Teilnehmer den Vertrag gemäß 3.1. widerruft, hat der ADAC alle Zahlungen, die vom Teilnehmer erbracht wurden, einschließlich der Lieferkosten bzw. Übersendungskosten (mit Ausnahme der Kosten vom Teilnehmer gesondert bestellter Sonder- oder Expresszustellungen), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrages beim ADAC eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet der ADAC dasselbe Zahlungsmittel, das auch der Teilnehmer bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Teilnehmer wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
 - 4.3.c. Wurde die Dienstleistung bereits ganz oder teilweise innerhalb der Widerrufsfrist erbracht, ist der ADAC berechtigt einen angemessenen anteiligen Betrag für die bereits bis zum Widerruf erfolgte Leistung in Abzug zu bringen.

§ 5 Gewährleistung/Leistungsstörungen

Der ADAC leistet Gewähr für eine gewissenhafte Vorbereitung und Abwicklung, für die sorgfältige Auswahl der Leistungsträger, für die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung sowie für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Der ADAC ist berechtigt, durch Erbringung einer gleichwertigen Ersatzleistung Abhilfe zu schaffen. Im Übrigen kann die Abhilfe verweigert werden, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Der ADAC ist nicht verantwortlich für Leistungsstörungen bei Veranstaltungen Dritter, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Beschreibung oder Bestätigung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet sind und leistet insoweit keine Gewähr, auch nicht bei Teilnahme eines von ihm Beauftragten an solchen Sonderveranstaltungen.

§ 6 Haftung

- 6.1. Die Hockenheim-Ring ADAC FSZ GmbH haftet unbegrenzt (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der Hockenheim-Ring ADAC FSZ GmbH oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Hockenheim-Ring ADAC FSZ GmbH beruhen sowie (ii) für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Hockenheim-Ring ADAC FSZ GmbH oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Hockenheim-Ring ADAC FSZ GmbH beruhen.
- 6.2. Darüber hinaus ist die Haftung der Hockenheim-Ring ADAC FSZ GmbH ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Nebenpflichtverletzungen, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Teilnehmer.
- 6.3. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht für zwingende Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes. Dem Teilnehmer ist bekannt, dass es sich bei dem Sicherheitstraining um eine Veranstaltung mit erhöhtem Gefahrenpotential handelt, bei der auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt eine Schädigung nicht auszuschließen ist. Der Teilnehmer nimmt daher auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil.
- 6.4. Die Hockenheim-Ring ADAC FSZ GmbH haftet nicht für Schäden, die auf Umständen beruht, die sich auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte (Höhere Gewalt).

§ 7 Personenbezogene Daten

Der ADAC ist berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten im Zusammenhang mit Buchungen und Durchführung einer Veranstaltung zu erheben und zu verarbeiten, ggf. die dazu erforderlichen Daten einer vorhandenen Mitgliedschaft zu nutzen. Diese Daten dürfen für die Zeit der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung und darüber hinaus zur Beratung und Betreuung gespeichert werden. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Der Teilnehmer räumt dem ADAC unentgeltlich und unwiderruflich das Recht zur Verwertung der im Rahmen einer Veranstaltung auf dem ADAC-Trainingsgelände entstandenen Lichtbilder oder Filmaufnahmen mit seiner Darstellung, räumlich und zeitlich unbeschränkt, ein. Inhaltlich umfasst dies die Nutzung in Digital-, Print- und Speichermedien, zum Zwecke der Werbung für Waren oder Dienstleistungen, unabhängig davon, ob diese Zwecke, Waren oder Dienstleistungen schon bei Unterzeichnung bestanden oder bekannt waren. Das Recht zur Nutzung umfasst auch eine Digitalisierung und eine elektronische Bildbearbeitung, etwa durch Retusche oder Montagen. Hiervon ausgenommen sind Bild- und Filmaufnahmen welche der Teilnehmer mit seinem eigenen Apparat während des Aufenthalts auf dem ADAC-Trainingsgelände erstellt. Die Speicherung der Daten kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Hierzu genügt ein formloses Schreiben an Hockenheim-Ring ADAC FSZ GmbH, Postfach 1104, 68754 Hockenheim oder eine E-Mail an info@fsz-hockenheimring.de.

§ 8 Zusatzbedingungen für Fremd-Veranstaltung(en), -Vermietung(en)

Für Vertragsverhältnisse zwischen dem ADAC und anderen Veranstaltern bzw. Mietern des Fahrsicherheitszentrums („Miet“) gelten zusätzlich die Bestimmungen des vorliegenden § 8.

8.1. Versicherung

- 8.1.a. Im Vermietungsfall hat sich der Mieter vom ordnungsgemäßen Zustand des Übungsgebietes zu überzeugen. Ein erkannter Mangel ist vor der Veranstaltung in schriftlicher Form festzuhalten und dem bei der Veranstaltung anwesenden Beauftragten des ADAC mitzuteilen. Andernfalls ist der Mieter mit solchen Einwendungen ausgeschlossen.
- 8.1.b. Für die Veranstaltungen des Mieters besteht kein Versicherungsschutz. Der Mieter ist verpflichtet, für die von seiner Veranstaltung ausgehenden Gefahren geeignete Versicherungen, insbesondere eine Veranstalterhaftpflichtversicherung, abzuschließen. Der Mieter hat vor der Veranstaltung einen Nachweis für Bestehen der maßgeblichen Versicherungen, insbesondere einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, zu erbringen, andernfalls ist der ADAC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

8.2. Zahlungs- und Stornobedingungen

- 8.2.a. Zahlungsziel des Rechnungsbetrags ist 10 Tage nach Rechnungserhalt ohne Skonto. Bei Zahlungsverzug ist der ADAC berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% Punkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszins zu berechnen. Für jede Mahnung wird nach Verzugsbeginn eine Mahngebühr von € 10,- erhoben. Für alle gebuchten Veranstaltungen ist eine Anzahlung in Höhe von 50 % des Rechnungsbetrages nach Vertragsunterzeichnung zu leisten. Der Restbetrag wird nach der Veranstaltung als Endabrechnung zu den üblichen Zahlungsbedingungen gestellt. Sollte die Zahlung nicht bis zum Fälligkeitstag erfolgt sein, so entfällt der Anspruch auf Teilnahme/Durchführung an der Veranstaltung; bei Vermietung entfällt der Mietanspruch.
- 8.2.b. Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses muss schriftlich per Post oder Fax erfolgen, wobei nachstehende Stornobedingungen gelten:
 - 8.2.c. Bei Stornierung/Absage zwischen dem 90. und 61. Tag vor Beginn der Veranstaltung werden 50 %, bei Absage ab dem 60. Tag vor Beginn der Veranstaltung werden 80 %, bei Absage ab dem 30. Tag vor Beginn der Veranstaltung werden 100 % der Kurs-/Mietgebuhr berechnet. Für die Berechnung der Stornogebuhr ist ausschlaggebend der Termin des ersten Veranstaltungstages, 00:00 Uhr. Maßgebend ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim ADAC. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform. Für den Fall, dass der ADAC wegen Vertragsverletzungen des Mieters, insbesondere wegen Verstoßes gegen § 8.1.b, vom Vertrag zurücktritt, hat der ADAC Anspruch auf die gesamte Kurs-/Mietgebuhr.
 - 8.2.d. Dem Mieter bleibt es unbenommen den Nachweis zu erbringen, dem ADAC sei infolge der Kündigung oder des Nichterscheins ohne Kündigung kein Schaden oder wesentlich geringerer Schaden entstanden, als die in Ansatz gebrachten Stornopauschalen.

8.3. Leistungsstörungen

Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Mieter verpflichtet, alles im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtung Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden gering zu halten. Der Mieter ist insbesondere verpflichtet, eventuelle Beanstandungen unverzüglich einem vom ADAC bei der Veranstaltung anwesenden Beauftragten bzw. dem weiteren Leistungsträger zur Kenntnis zu geben. Diese sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies innerhalb angemessener Zeit möglich und zumutbar ist. Der Mieter kann von dem Beauftragten/Leistungsträger eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen oder eine Empfangsbestätigung seiner schriftlichen Beschwerde verlangen. Weitergehende Befugnisse, insbesondere zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen, haben weder der Beauftragte noch der Leistungsträger.

8.4. Veranstaltungsabsagen / Verzicht auf vertragliche Leistungen

- 8.4.a. Wird die Veranstaltung infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt, z. B. witterungsbedingter Umstände, Naturkatastrophen, Krieg, innerer Unruhen, Streik, etc. erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann die Veranstaltung vom ADAC abgesagt oder vorzeitig beendet werden. In diesem Fall kann der ADAC für die bereits erbrachten Veranstaltungsleistungen eine Entschädigung in Höhe bis maximal dem vertraglichen Gesamtpreises verlangen.
- 8.4.b. Werden ab dem ersten Veranstaltungstag ohne vorherige Rücktrittserklärung vertraglich vereinbarte Leistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen, ohne dass ein Fall höherer Gewalt vorliegt, hat der ADAC Anspruch auf den vollen vertraglich vereinbarten Preis.

8.5. Haftung / Gewährleistung

- 8.5.a. Vom Mieter oder seinen Veranstaltungsteilnehmern verschuldete Sachschäden sind vom Mieter unverzüglich in enger Abstimmung mit dem ADAC zu beheben. Der ADAC behält sich vor, ohne Ankündigung selbst die erforderlichen Reparaturaufträge zu vergeben und vom Mieter Absatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 8.5.b. Der Mieter gewährleistet dem ADAC, dass alle Teilnehmer, die innerhalb der Veranstaltung Fahrer eines Kraftfahrzeugs sind, eine gültige Fahrerlaubnis der jeweiligen Fahrzeugklasse besitzen.
- 8.5.c. Der ADAC behält sich das Recht vor, jeden Teilnehmer, bei dem der begründete Verdacht eines Restalkoholwertes gegeben ist oder der unter Drogen steht, von den praktischen Übungen auszuschließen. Hierdurch werden die vertraglichen Pflichten des Mieters, insbesondere die zu leistende Gebuhr, nicht berührt.
- 8.5.d. Bei Fremdveranstaltungen geht der ADAC kein Rechtsgeschäft mit den Veranstaltungsteilnehmern ein und ist frei von jeder Haftung aus diesen Geschäften. Der Mieter stellt den ADAC auch von allen Ansprüchen frei, die Veranstaltungsteilnehmer oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung, insbesondere in Bezug auf Anündigung, Organisation und Durchführung der Fremdveranstaltung, gegen den ADAC geltend machen. Der ADAC haftet nicht für Schäden, die dem Mieter oder den Teilnehmern durch höhere Gewalt entstehen.

8.6. Hospitality / Untervermietung / Catering

Jede Form von Hospitality, Untervermietung oder Catering im Zusammenhang mit dem vom Mieter durchgeführten Veranstaltung ist vorher mit dem ADAC abzustimmen.

8.7. Nutzung des Logos des ADAC

Jegliche Verwendung des Namens sowie geschützter Kennzeichen des ADAC e.V. und der Hockenheim-Ring ADAC FSZ GmbH bedarf jeweils vorher der Vorlage beim ADAC und dessen schriftlicher Zustimmung.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

- 9.1. Gerichtsstand ist Schwetzingen.
- 9.2. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 9.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.
- 9.4. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Der Verkäufer/Auftraggeber wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.